

Neufassung der Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Inklusive Pädagogik und Kommunikation an der Universität Hildesheim, Fachbereich 1 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften

Präambel

Auf der Grundlage des § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436), hat der Fachbereich 1 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften der Universität Hildesheim am 02.12.2015 die folgende Neufassung der Prüfungsordnung des weiterführenden Masterstudiengangs Inklusive Pädagogik und Kommunikation beschlossen.

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Prüfung zum „Master of Arts“ in dem Weiterbildungsstudiengang Inklusive Pädagogik und Kommunikation stellt einen erweiterten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in dieser Fachrichtung dar. In der Prüfung soll der / die zu prüfende Studierende nachweisen, dass grundlegende Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, um wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in Schule und Unterricht die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Erziehungswissenschaft so vermitteln, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die Erstellung einer Masterarbeit soll eine berufsfeld-relevante Qualifizierung ermöglichen.

§ 2

Hochschulgrad

Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität Hildesheim den Hochschulgrad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“ (Anlage 3) und stellt darüber eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 2).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Der berufsbegleitende weiterbildende Masterstudiengang „Inklusive Pädagogik und Kommunikation“ ist als Teilzeitstudiengang eingerichtet.
- (2) Die Studienzeit, in der das Weiterbildungsstudium im Umfang von 60 Leistungspunkten (LP) abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester (Regelstudienzeit).
- (3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so angelegt, dass die Studierenden die Prüfung zum Master of Arts innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können. Möglichkeiten zur individuellen Anpassung des Studienvolumens an dauerhafte oder kurzfristig auftretende berufliche Anforderungen werden den Studierenden eröffnet.
- (4) Näheres regelt die Studienordnung inkl. Modulhandbuch des weiterbildenden Masterstudienganges.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Für die Organisation der Prüfung und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Prüfungskommission gebildet. Der Prüfungskommission gehören drei Professoren/innen und zwei prüfungsberechtigte Mitglieder der wissenschaftlichen Mitarbeitergruppe und ein/e studentische/r Vertreter/in an. Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Den oder die Vorsitzende/n und den oder die stellvertretende/n Vorsitzende/n, die Professorin oder Professor sein müssen, wählen die Mitglieder der Prüfungskommission aus ihrer Mitte. Die studentische Vertretung nimmt mit beratender Stimme teil.

(2) Die Prüfungskommission stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Sie achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), dieser Prüfungsordnung und der sie ergänzenden Studienordnung eingehalten werden. In der Geschäftsstelle des Studiengangs werden die Prüfungsakten geführt.

(3) Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Prüfungskommissionmitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Prüfungskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzung der Prüfungskommission wird eine Niederschrift gefertigt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Die Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz oder auf den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Dieses gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche, die Bestellung von Prüfenden gem. § 5 Abs. 1. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet der Prüfungskommission regelmäßig über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende

(1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüfenden. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches lehren. Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, bedarf es bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 2-4 prüfungsberechtigt sind, keiner besonderen Bestellung nach Abs. 1 Satz 1. Sind mehr Prüfungsbefugte vorhanden, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Abs. 1 Satz 1 Anwendung.

(3) Studierende können für die Master-Thesis inkl. mündlicher Prüfung den Erstprüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch, ihm soll aber entsprochen werden,

soweit nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der/des Prüfenden, entgegenstehen.

(4) Die Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen / Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8 entsprechend.

§ 6

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist die Prüfungskommission zuständig.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten) in demselben oder einem von der Universität als gleichartig anerkannten Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Schweiz werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) oder an einer Hochschule außerhalb eines Vertragsstaates der Konvention erbracht wurden, werden nach den Regelungen der Lissabon Konvention anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen Kompetenzen zu den zu erbringenden entsprechenden Kompetenzen in Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen bestehen. Kann der Prüfungsausschuss den Nachweis über wesentliche Unterschiede nicht erbringen, sind die Studienzeiten und Hochschulqualifikationen anzuerkennen.

(4) Im Berufsleben erworbene Kompetenzen werden bei Gleichwertigkeit auf ein Hochschulstudium angerechnet (§ 7 Abs.3 Nr.2b NHG). Wenn die berufliche Vorbildung den Hochschulzugang ohne Abitur ermöglicht hat (§ 18 Abs.4 NHG), wurden die von der Vorbildung umfassten beruflichen Kompetenzen bereits in diesem Rahmen berücksichtigt. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(5) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Für anzurechnende Prüfungsleistungen werden zugleich Leistungspunkte gem. § 23 vergeben. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, wird im Transcript of Records (Anlage 5) vermerkt. Falls für Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 1 bis 3 auf die Prüfung zum Master of Arts anzurechnen sind, keine Noten vorliegen, werden diese unbenotet anerkannt und bei der Berechnung der Gesamtnote gem. § 11 Abs. 5 entsprechend berücksichtigt.

(7) Ist für die Zulassung zur Prüfung gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 der Nachweis von Studien- oder Prüfungsvorleistungen als Zulassungsvoraussetzung notwendig, sind diese nicht anrechenbar.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 in Verbindung mit Absatz 7 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. Dazu können zuständige Fachvertreter vorher gehört werden. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorzulegen, insbesondere das Zertifikat der erbrachten Prüfungsleistung und eine detaillierte Modulbeschreibung.

§ 7

Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistung

(1) Die Prüfung zum „Master of Arts“ besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. dem Modul Masterarbeit mit der Master-Thesis und dem Kolloquium als Einheit.

Näheres regeln §§ 19 ff der vorliegenden Prüfungsordnung.

(2) Für jedes Modul als in sich geschlossene thematische Einheit gibt es eine Modulprüfung.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht werden, wenn die bzw. der Studierende zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen im weiterbildenden Masterstudiengang Inklusiv Pädagogik und Kommunikation eingeschrieben und nicht beurlaubt ist.

(4) Modulprüfungen können durch folgende Arten von Prüfungsleistungen abgelegt werden

1. wissenschaftliche Hausarbeiten,
2. Präsentationen mit Ausarbeitungen (Gestaltung und Leitung von Workshops),
3. Referate mit Ausarbeitung,
4. Bearbeitung von Fallstudien,
5. Projektarbeiten,
6. Fachpublikationen,
7. Transkription und Analyse von Videoaufnahmen,
8. Kolloquien,
9. aus den Punkten 1 bis 8 zusammengesetzte Prüfungsleistungen.

(5) Die Studierenden sollen entsprechend befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die durch die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllt sind.

(6) Eine wissenschaftliche Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung nach wissenschaftlichen Grundsätzen.

(7) In Präsentationen und Referaten soll der Prüfling nachweisen, dass er ein Problem oder Thema aus dem Stoffgebiet des Moduls selbstständig aufbereiten und in einem wissenschaftlichen Vortrag darlegen kann.

(8) In Fallstudienbearbeitungen und Projektarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er ein fachliches Problem mit wissenschaftlichen Erkenntnissen analysieren, einordnen und problemlösungsorientiert bearbeiten und einen Bezug zur Praxis herstellen kann.

(9) Mit Fachpublikationen soll der Prüfling nachweisen, dass er eine fachliche Problem- oder Themenstellung mit wissenschaftlicher Expertise in der Scientific Community analysieren, einordnen und publizieren kann.

(10) Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von den Prüfenden festgelegt. Können diese sich nicht einigen, legt die Prüfungskommission die Aufgabe fest. Der / dem zu prüfenden Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.

(11) Die Prüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen, sofern sich nicht die / der zu prüfende Studierende und Prüfende auf eine andere Sprache geeinigt haben.

(12) Die Prüfungskommission legt zu Beginn eines jeden Studienjahres die Zeitpunkte für die Abnahme der Prüfungen fest. Die Prüfungskommission informiert die Studierenden rechtzeitig über die Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Sie kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2, insbesondere für Hausarbeiten und Referate, auf die Prüfenden übertragen.

§ 8

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die / den zu prüfende/n Studierende/n. Auf Antrag einer/eines zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen; dies gilt nicht, sofern die Prüfung in Form eines öffentlichen Vortrags oder einer öffentlichen Verteidigung stattfindet.

§ 9

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Bei Rücktritt von einer Prüfung ohne fristgerechte Abmeldung oder bei Versäumnis einer Prüfung gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Prüfungskommission erkennt einen dafür geltend gemachten wichtigen Grund an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb des vorgegebenen Bearbeitungszeitraumes erbracht wird. Der wichtige Grund muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Exmatrikulation auf Antrag der oder des Studierenden gilt nicht als wichtiger Grund. Bei Rücktritt von einer Prüfung oder bei Versäumnis einer Prüfung wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. § 10 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so wird ein neuer Prüfungs- oder Abgabetermin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die Prüfung oder der Prüfungsversuch gilt in diesem Fall als nicht unternommen. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen sind anzurechnen. Die Nichtanerkennung eines Sachverhalts als wichtiger Grund ist der oder dem zu Prüfenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Stellt sich während einer Prüfung oder nachträglich heraus, dass eine zu Prüfende oder ein zu Prüfender eine Täuschung über Prüfungsleistungen durch beispielsweise die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder die Ablieferung eines Plagiats begangen hat oder sich eines Verstoßes gegen die Ordnung während der Prüfung schuldig gemacht hat, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Lehrende, die oder der die Prüfung abnimmt, nach Anhörung der oder des zu Prüfenden und meldet die Entscheidung mit einem Kommentar an die Prüfungskommission und das Prüfungsamt. Handelt es sich um die zweite festgestellte Täuschung einer oder eines zu Prüfenden über Prüfungsleistungen oder um die Täuschung in der Master-Arbeit, gilt die Master-Prüfung insgesamt als endgültig nicht bestanden. Bis zur Entscheidung setzt die oder der zu Prüfende eine gegebenenfalls laufende Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der oder des zu Prüfenden zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Besteht der Verdacht des Mitsichführens unzulässiger Hilfsmittel, ist die oder der zu Prüfende verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel herauszugeben; im Verweigerungsfall gelten die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Vor einer Entscheidung ist die oder der zu Prüfende zu hören.

(3) Belastende Entscheidungen sind der oder dem zu Prüfenden durch die Prüfungskommission unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Schutzbestimmungen

(1) Kann die zu prüfende Person durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes nachweisen, dass sie nicht in der Lage ist (z.B. wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung),

Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen bzw. die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen gemäß Absatz 9 gleich.

(3) Für werdende Mütter gelten die Schutzbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist durch das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme nachzuweisen.

(4) Werdende Mütter können auf Antrag von der Verpflichtung von Prüfungs- und Studienleistungen befreit werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter und / oder Kind gefährdet ist. Die Prüfungs- und Studienleistungen sind nachzuholen.

(5) Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 3 und 4 dürfen der Studierenden keine Nachteile erwachsen.

(6) Auf Antrag einer Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie in der jeweils gültigen Fassung des MuSchG festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die nach dem MuSchG erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen nicht die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. 5 Nach Ablauf der Mutterschutzfristen erhält die Studentin ein neues Thema.

(7) Die Fristen der Elternzeit sind auf Antrag nach Maßgabe des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Die Studentin bzw. der Student muss bis spätestens 7 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, der Prüfungskommission schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Prüfungskommission prüft, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Elternzeit gemäß § 15 BEEG analog bestehen. Die hierfür erforderlichen Nachweise sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung der Nachweise sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich mitzuteilen. 6 Für die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit gilt Abs. 6 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(8) Für Studierende, die eine pflegebedürftige nach Angehörige bzw. einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in ihrer häuslichen Umgebung alleine pflegen, gelten die Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) entsprechend. Durch die Pflege naher Angehöriger dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen.

(9) Nahe Angehörige sind: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

(10) Die oder der Studierende hat die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Bei in der privaten Pflege-Pflichtversicherung versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistung/ Vergabe von Leistungspunkten

(1) Leistungspunkte für ein Modul werden erst vergeben, wenn die für dieses Modul vorgesehene Prüfungsleistung mit einer mindestens ausreichenden Leistung erbracht ist.

(2) Die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

| | |
|------------------------|--|
| 1,0 – 1,3 | Sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung) |
| 1,7 – 2,0 – 2,3 | Gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung) |
| 2,7 – 3,0 – 3,3 | Befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 3,7 – 4,0 | Ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht) |
| 5,0 | Nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) |

(3) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Sind an einer Prüfung mehrere Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) bewertet und das arithmetische Mittel der Einzelnoten mindestens ‚ausreichend‘ (4,0) ist. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der / des Studierenden dieser / diesem schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Die Gesamtnote wird durch eine Aufstellung der Häufigkeiten der ganzen Noten für eine Kohorte des betreffenden Studiengangs entsprechend Anlage 1 ergänzt. Die zugrunde liegende Studienkohorte bezieht sich auf die beiden Abschlussjahrgänge des Studiengangs, die dem Studienjahr, in dem das Zeugnis ausgestellt wird, vorangehen.

(5) Die Gesamtnote der Prüfungen zum Master of Arts wird zu zwei Dritteln aus der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Modulprüfungen (gewichtet nach Umfang) und zu einem Drittel aus der Note der Modulprüfung des Moduls Masterarbeit gebildet. Die Note wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei ggf. weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden.

(6) Die Gesamtnote der Prüfungen zum Master of Arts (Abschlussnote) lautet:

| | |
|---|-------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | Sehr gut |
| Bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | Gut |
| Bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | Befriedigend |
| Bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | Ausreichend |
| Bei einem Durchschnitt über 4,0 | Nicht ausreichend |

§ 12 Modularisierung des Lehrangebots

(1) Das weiterbildende Masterstudium gliedert sich in thematisch und zeitlich zusammenhängende Module. Module bestehen in der Regel aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, die zusammen die als Lernziele für das Modul definierten Kompetenzen vermitteln. Den einzelnen Modulen ist eine Modulprüfungsleistung zugeordnet. Diese bezieht sich auf die in den Lehrveranstaltungen des Moduls vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen. Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend erbracht.

(2) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module und die Zuordnung der Module sind dem Modulhandbuch als Anlage der Studienordnung zu entnehmen. Dieses gibt darüber hinaus Auskunft über

- a) die zu einem Modul gehörenden Themen,
- b) die Lehrinhalte der dem Modul zugeordneten Themen,
- c) die Lehr- und Lernformen,
- d) die Teilnahmevoraussetzungen,
- e) die Anzahl der Leistungspunkte, die in einem Modul erworben werden können,

- f) den Workload des Moduls,
- g) die Dauer des Moduls in Semestern,
- h) die Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- i) die Prüfungsleistungen.

(3) Der Umfang der Module entspricht für Modul 1 - 15 LP, Modul 2 – 15 LP, Modul 3 – 12 LP, Mastermodul – 18 LP. Ein Leistungspunkt ist eine Maßeinheit, die Auskunft über einen voraussichtlich erforderlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand zum Erreichen eines bestimmten Lernziels erteilt. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung wird bei einem Teilzeitstudium in 30 Leistungspunkte pro Studienjahr (15 Leistungspunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Leistungspunkt entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen zur Erlangung von Leistungspunkten können, sofern sie nicht bestanden werden, in einer Nachprüfung innerhalb der folgenden drei Monate wiederholt werden. Die jeweiligen Prüfenden müssen hierzu Wiederholungsmöglichkeiten anbieten.
- (2) Ein Modul gilt erst dann als bestanden, wenn alle laut Studienordnung vorgesehenen Leistungsnachweise des Moduls vorliegen.

§ 14

Zeugnis (Zertifikat) / Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Prüfung zum „Master of Arts (M.A.)“ ist jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2), das in einem „Diploma Supplement“ (Anlage 4) die wesentlichen Inhalte und den Aufbau des Studiums erläutert. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.
- (2) Das Diploma Supplement enthält sämtliche Angaben über die erbrachten Modulprüfungsleistungen, die Noten der Master-Thesis und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Prüfung zum Master of Arts. Auf Antrag des Studierenden können in das Diploma Supplement zusätzliche Aktivitäten, die nicht zum regulären Curriculum des gewählten Studienganges und demnach dort nicht verpunktet oder bewertet werden (z.B. weitere Modulbelegungen, Teilnahme an Expertenworkshops, Organisation/Durchführung eigener Veranstaltungen, persönliche Auszeichnungen), aufgenommen werden. Das Diploma Supplement sowie Urkunde und Zeugnis werden in deutscher und englischer Fassung ausgehändigt.
- (3) Ist die Prüfung zum Master of Arts nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die / der Vorsitzende der Prüfungskommission hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und zu welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Wer die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 1 erfüllt, aber die Abschlussprüfung nicht ablegen möchte oder sie endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen des Weiterbildungsstudienganges sowie eine Bescheinigung, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält (Transcript of Records).
- (5) Beim Verlassen der Universität oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält (Transcript of Records).

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die / der zu prüfende Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die / der zu prüfende Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die / der zu prüfende Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die / der zu prüfende Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der / dem zu prüfenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder ein Zertifikat zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der / dem zu Prüfenden wird auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten, seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem Vorsitz der Prüfungskommission zu stellen. Der Vorsitz der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Prüfungskommission gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn des Studiums in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Die Prüfungskommission kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer / eines Prüfenden oder mehrerer Prüfenden richtet, entscheidet die Prüfungskommission nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt die / der zu prüfende Studierende in ihrem / seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer / eines Prüfenden vor, so leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser / diesem Prüfenden zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die / der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der / des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
5. sich die / der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Die Prüfungskommission bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der / des zu prüfenden Studierenden einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 besitzen. Der / dem zu prüfenden Studierenden und der Gutachterin / dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Stellt die Prüfungskommission einen Verstoßes nach Abs. 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 fest, hilft er dem Widerspruch ab. Anderenfalls kann er im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens den Widerspruch zurückweisen oder eine erneute Bewertung der Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende veranlassen. Ist eine erneute Bewertung nicht möglich, tritt an die Stelle der erneuten Bewertung eine Wiederholung der Prüfung.

(6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zu einer Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(7) Über den Widerspruch ist unverzüglich zu entscheiden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Universität die Widerspruchsführerin / den Widerspruchsführer.

§ 19

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Prüfung zum „Master of Arts“ besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
 2. dem Modul Masterarbeit mit der Master-Thesis und dem Kolloquium als Einheit.
- Die Master-Thesis ist vor dem Kolloquium anzufertigen.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 1 sind im Kerncurriculum in den Modulen:

1. Grundlagen einer „Pädagogik der Vielfalt“,
2. Kommunikation, Kooperation, Coaching,
3. Wandel zur inklusiven Schule/Bildungseinrichtung

Die Inhalte zu den Modulen werden im Modulhandbuch (Anlage der Studienordnung) erläutert.

(3) Für den Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“ müssen Studierenden mindestens zweiundvierzig (42) Leistungspunkte aus studienbegleitenden Modulprüfungen und zusammen mit dem vorhergehenden Studium 282 Leistungspunkte nachweisen sowie das Modul Masterarbeit erfolgreich abschließen.

(4) Das Modul Masterarbeit enthält die Master-Thesis und das dazugehörige Kolloquium und umfasst achtzehn (18) Leistungspunkte.

(5) Das Studium ist so angelegt, dass es möglich ist, durch studienbegleitende Modulprüfungsleistungen und einer Prüfungsleistung nach § 22 die für den Studienabschluss erforderliche Leistungspunktezahl von 60 zu erreichen.

§ 20 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung zum „Master of Arts“ kann nur zugelassen werden, wer
1. die formalen Zulassungsbedingungen zum Studiengang erfüllt hat,
 2. an der Universität Hildesheim im Weiterbildungsstudiengang Inklusive Pädagogik und Kommunikation eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Modulprüfungen gilt mit der Immatrikulation in den Studiengang als grundsätzlich erteilt, sofern die nach Maßgabe der Gebührenordnung zu erhebenden Gebühren für das Modul, in dem die Prüfungsleistung abgelegt wurde, rechtzeitig bei der Stiftungsuniversität Hildesheim eingegangen ist.
- (3) Zum Modul Masterarbeit ist eine gesonderte schriftliche Meldung abzugeben. Die Meldung kann nur erfolgen, wenn mindestens 30 Leistungspunkte unter Einhaltung der Leistungspunktezahlen aus § 23 Abs. 2 und zusammen mit dem vorhergehenden Studium 270 Leistungspunkte nachgewiesen werden können. Mit der Meldung zum Modul Masterarbeit hat die Kandidatin / der Kandidat eine Erklärung darüber abzugeben, bei welchen Fachvertretern die Master-Thesis angefertigt werden soll.
- (4) Über die Zulassung zur Prüfung nach § 20 Abs. 1 entscheidet die Prüfungskommission. Die Entscheidung wird der / dem zu prüfenden Studierenden schriftlich mitgeteilt. Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 21 Durchführung studienbegleitender Modulprüfungen

- (1) Für jede / jeden zur Prüfung „Master of Arts“ zugelassenen Studierende / Studierenden wird bei den Akten der Prüfungskommission ein Konto für Leistungspunkte eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die / der Studierende jederzeit formlos in den Stand seines Kontos Einblick nehmen.
- (2) Zu jedem Modul wird eine benotete Prüfung angeboten, die durch die / den Prüfenden zeitlich und örtlich festgelegt wird.
- (3) Wer in einer Prüfung die Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt, erhält Leistungspunkte. Die Anzahl der Leistungspunkte der einzelnen Module ist in § 23 dargestellt. Die Prüfenden melden jede durchgeführte Prüfung der Prüfungskommission, unabhängig davon, wie die Prüfung bewertet wurde. Diese Meldung enthält mindestens
1. den Namen und die Matrikelnummer der / des zu Prüfenden,
 2. Semester, in dem die Prüfungsleistung absolviert wurde,
 3. die Benotung gem. § 11,
 4. die dem Modul zugeordnete Anzahl der Leistungspunkte,
 5. die schriftlichen Prüfungsleistungen der / des zu prüfenden Studierenden.
- Prüfende melden ebenfalls diejenigen zu prüfenden Studierenden, die eine gemeldete Prüfung versäumt haben oder eine Prüfung abgebrochen haben.

§ 22 Modul Masterarbeit (Master-Thesis und Kolloquium)

- (1) Das Modul Masterarbeit setzt sich zusammen aus der Master-Thesis und dem anschließende Kolloquium in Form einer öffentlichen Verteidigung.

(2) Die Master-Thesis kann thematisch vergeben werden, sobald der Studierende im Master-Studiengang mindestens 30 Leistungspunkte und zusammen mit dem vorhergehenden Studium

270 Leistungspunkte erworben hat. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitz der Prüfungskommission und ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann mit der Anmeldung zum Modul Masterarbeit zwei Prüfende für die Master-Thesis nach Maßgabe des Abs. 5 vorschlagen. Den Vorschlägen der Kandidatin oder des Kandidaten soll entsprochen werden, soweit nicht wichtige Gründe, z.B. eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, dem entgegensteht.

(4) Zur Bewertung der Master-Thesis sind schriftliche Gutachten zu erstellen. Über den Verlauf des Kolloquiums ist ein Protokoll zu erstellen. Die Aufzeichnungen nach den Sätzen 1 und 2 enthalten Angaben über die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und ihrer Bewertung.

(5) Durch die Masterarbeit soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für den Bereich, in dem die Themenstellung der Masterarbeit erfolgen soll, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Das Thema der Masterarbeit kann von jeder oder jedem Lehrenden, die oder der im weiterbildenden Studiengang lehrt, gestellt und betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt der Vorsitz der Prüfungskommission dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält. Mit der Ausgabe des Themas werden die Prüfenden bestellt. Die Master-Thesis ist von 2 Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Die Prüfungskommission bestellt diejenige Person, die das Thema gestellt hat, zur / zum Erstprüfenden und eine weitere Person zur / zum Zweitprüfenden. Der Vorsitz der Prüfungskommission kann als Zweitprüfende/n eine / einen Lehrenden oder eine fachkompetente Person aus der beruflichen Praxis festlegen, sofern diese mindestens einen der Prüfung zum Master of Arts vergleichbaren Hochschulabschluss nachweisen kann.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 5 Monate. Das Thema und die Aufgabe müssen so geschaffen sein, dass die Master-Thesis innerhalb der vorgegebenen Frist abgegeben werden kann. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden, womit die Master-Thesis als nicht ausgegeben gilt. Auf begründeten Antrag der / des zu prüfenden Studierenden kann die Bearbeitungszeit durch die Prüfungskommission um einen Monat verlängert werden. Bei Verzögerungsgründen wie Krankheit, Mutterschutz oder über die Elternzeit hinausgehenden familiären Belastungen von Studierenden mit Kindern kann die Prüfungskommission im Einzelfall eine darüber hinausgehende Verlängerung zulassen, sofern die Gründe durch Attest glaubhaft gemacht werden.

(7) Die Master-Thesis ist fristgemäß bei der Prüfungskommission in fünffacher Ausfertigung (3 gedruckte Exemplare und 2 digitale Versionen) abzuliefern, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine eingereichte Arbeit kann nicht zurückgezogen werden. Wird die Master-Thesis nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Bei der Abgabe der Master-Thesis hat die Kandidatin / der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie / er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Bei Abgabe der Arbeit kann die Kandidatin bzw. der Kandidat der Veröffentlichung seiner Arbeit in der Universitätsbibliothek der Stiftungsuniversität Hildesheim schriftlich widersprechen.

(9) Die einzelne Bewertung der Master-Thesis ist schriftlich zu begründen. Die Master-Thesis wird insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn mindestens ein Prüfer sie mit „nicht ausreichend“ bewertet hat.

(10) Die Note der Prüfung zum Modul Masterarbeit wird aus Master-Thesis und Kolloquium aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der vier Einzelnoten errechnet, wobei die Durchschnittsnote auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt und gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden. Es werden die beiden Noten für die Master-Thesis mit dem Faktor zwei und die beiden Noten für das Kolloquium mit dem Faktor eins gewichtet. Die Modulprüfung des Moduls Masterarbeit (Master-Thesis und Kolloquium) kann jedoch nur als "ausreichend" (4,0) oder

besser bewertet werden, wenn die Einzelnoten der Master-Thesis und die Note des Kolloquiums

mindestens "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(11) Wird eine Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann die / der zu prüfende Studierende das Modul Masterarbeit einmal wiederholen, eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(12) Wird die Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist dies dem Verfasser oder der Verfasserin schriftlich mitzuteilen. Ein Kolloquium wird nur dann anberaumt, wenn die Master-Thesis von beiden Gutachtern mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(13) Das Kolloquium dauert 60 Minuten. Davon sollen 30 Minuten auf die Verteidigung der Master- Thesis entfallen (Präsentation der Ergebnisse, Eingehen auf Argumente und Einwände der Gutachter). In der anschließenden mündlichen Prüfung (30 Minuten) soll die Kandidatin/ der Kandidat zeigen, dass sie /er in der Lage ist, ihre/seine Arbeit in den weiteren fachlichen Zusammenhang kompetent einzuordnen. Für das Modul Masterarbeit werden achtzehn (18) Leistungspunkte vergeben, sofern beide Leistungen (Master-Thesis und Kolloquium) mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden.

(14) Wird eine Prüfungsleistung nach Abs. 1 und 2 mit „nicht ausreichend“ bewertet (5,0) und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 4 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

§ 23

Beschränkungen für Erwerb und Anerkennung von Leistungspunkten

(1) Aus jedem der Module gemäß § 19 Abs. 2 hat die / der zu prüfende Studierende Leistungspunkte zu erwerben.

(2) Für die Zulassung zum Modul Masterarbeit sind in den Modulen des Kerncurriculums die nachfolgend aufgeführten Leistungspunkte zu erbringen:

| | |
|---|----|
| Modul 1 | 15 |
| 1. Grundlagen einer Didaktik der Vielfalt | |
| 2. Lernprozesse wahrnehmen, verstehen, fördern | |
| 3. Inklusive Pädagogik | |
| 4. Kooperatives Lernen | |
| 5. Lernerfolg/Schulerfolg Classroom-Management in heterogenen Gruppen | |

| | |
|---|----|
| Modul 2 | 15 |
| 1. Kommunikation und Konflikt | |
| 2. Kommunikation in Lehr-/Lernprozessen | |
| 3. Kommunikation in Netzwerken | |
| 4. Content Focused Coaching | |
| 5. Coaching in der Schule | |

| | |
|---|----|
| Modul 3 | 12 |
| 1. Steuerung durch Changemanagement und Projektmanagement | |
| 2. Qualitätsmanagement | |
| 3. Öffentlichkeitsarbeit | |

(3) Es müssen achtzehn (18) Leistungspunkte für das Mastermodul erworben werden.

§ 24

Abschluss des Studiums

- (1) Die Prüfung zum Master of Arts ist bestanden, sobald die / der zu prüfende Studierende sechzig (60) Leistungspunkte unter Erfüllung der Beschränkungen von § 23 erreicht hat.
- (2) Die Prüfung zum Master of Arts ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung des Moduls Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) benotet wurde oder als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt.
- (3) Hat die / der zu prüfende Studierende die Prüfung zum Master of Arts nicht oder endgültig nicht bestanden, teilt der Vorsitz der Prüfungskommission dies der / dem zu prüfenden Studierenden unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung schriftlich mit.

§ 25

Übergangsvorschriften / Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt an die Stelle der Prüfungsordnung zum Weiterbildungsstudiengang Inklusive Pädagogik und Kommunikation an der Universität Hildesheim (Verkündungsblatt Heft 66 – Nr. 6 /2012 vom 11.09.2012). Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2015/2016 das Studium an der Universität Hildesheim beginnen.
- (2) Auch nach Inkrafttreten dieser Ordnung können im Zeitpunkt der Verkündung eingeschriebene Studierende auf Antrag nach der bisher gültigen Prüfungsordnung geprüft werden. Eine Prüfung nach den bisher geltenden Prüfungsordnungen wird zum letzten Mal sechs Semester nach Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung durchgeführt.
- (3) Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung zum Weiterbildungsstudiengang Inklusive Pädagogik und Kommunikation an der Universität Hildesheim (Verkündungsblatt Heft 66 – Nr. 6 /2012 vom 11.09.2012) unter Beachtung der Übergangsvorschriften nach Absatz 2 mit Verkündung dieser Ordnung außer Kraft.

Anlage 1: Muster für die Angabe der Notenverteilung nach § 11 Abs. 4

| Studien- jahre* | Gesamtzahl der Absol- vent_innen (N) | Davon mit einer Gesamtnote zwischen | | | | | | | |
|--------------------|---|-------------------------------------|-----------|-----------------|-----------|--------------------------|-----------|-------------------------|-----------|
| | | Sehr gut (1,0– 1,5) | | Gut (1,6 – 2,5) | | Befriedigend (2,6 – 3,5) | | Ausreichend (3,6 – 4,0) | |
| | | Anzahl | = % von N | Anzahl | = % von N | Anzahl | = % von N | Anzahl | = % von N |
| <i>x und x+1</i> | | | | | | | | | |

* Das Studienjahr dauert vom 01.04. eines Jahres bis zum 31.03. des Folgejahres

Anlage 2: Zeugnis



Zeugnis über die Prüfung zum Master of Arts

Frau / Herrn*)

geboren am in

hat am die Prüfung zum Master of Arts im Studiengang „Inklusive Pädagogik und Kommunikation“ bestanden.

Das Gesamturteil lautet: **)

Thema der Masterarbeit:

Note** der Masterarbeit: [ausgeschrieben] (#,#)

Siegel Hildesheim, den

.....

Vorsitzende/Vorsitzender*)
der Prüfungskommission

Eine Auflistung aller belegten Module findet sich im Transcript of Records als Anlage zu diesem Zeugnis.

*) Zutreffendes auswählen

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 3: Urkunde



Urkunde

Master of Arts

Die Universität Hildesheim verleiht mit dieser Urkunde

Frau / Herrn*)

geboren am in

nach dem Bestehen der Masterprüfung im Studiengang „Inklusive Pädagogik und Kommunikation“

den Hochschulgrad

Master of Arts

Siegel Hildesheim, den

.....
Dekanin/Dekan*)

.....
Vorsitzende/Vorsitzender*)
der Prüfungskommission

*) zutreffende Form wählen

**Anlage 4:
Diploma Supplement**



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.2 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.3 Matrikelnummer oder Code der/ des Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

entfällt

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Erziehungswissenschaft

Studium im Bereich Inklusive Pädagogik und Kommunikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Hildesheim

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Stiftung des öffentlichen Rechts

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

[s.o]

Status (Typ / Trägerschaft)

[s.o.]

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

berufsbegleitender postgradualer Studiengang (weiterbildender Masterstudiengang);; ergänzt einen bereits einen erworbenen Hochschulabschluss durch eine weitere berufliche und wissenschaftliche Qualifikation inkl. Masterarbeit; anwendungsorientiert

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre Teilzeitstudium/ 60 Leistungspunkte (= Credits)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

einen Hochschulabschluss eines mindestens 4-jährigen Studiums oder ein als gleichwertig anerkannter anderer Studienabschluss und eine mindestens einjährige Berufserfahrung in studienrelevanten Aufgabenfeldern/ herausgehobenen Gestaltungsaufgaben in Bildungswissenschaften oder einen Hochschulabschluss eines mindestens 3-jährigen Studiums oder ein als gleichwertig anerkannter anderer Studienabschluss und zusätzlich entweder weitere an einer Hochschule erbrachte Leistungen im Umfang von bis zu 60 Leistungspunkten oder eine bis zu sechsjährige Berufserfahrung in studienrelevanten Aufgabenfeldern / herausgehobenen Gestaltungsaufgaben in Bildungswissenschaften, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Hochschulstudium beziehungsweise dem Masterstudiengang Inklusive Pädagogik und Kommunikation stehen, wobei jedes Jahr Berufserfahrung ab dem zweiten Jahr einem Umfang von 12 Leistungspunkten entspricht und insgesamt 60 Leistungspunkte nachgewiesen sein müssen.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Teilzeitstudium; berufsbegleitend

4.2 Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Die Teilnehmerinnen / Teilnehmer des Studiengangs sollen, aufbauend auf ihren in vorherigen Ausbildungen und Berufstätigkeiten erworbenen Qualifikationen und Erfahrungen

- ihr Wissen über aktuelle Konzepte der Interkulturellen Pädagogik, der Sonderpädagogik, der geschlechtergerechten Schule, der Hochbegabtdiskussion und des altersdurchmischten Lernens in einer „Inklusiven Pädagogik“ der Vielfalt vertiefen;
- mit den Grundlagen konstruktivistischer Ansätze Lernstrategien entwickeln und wirkungsvolle Instruktionen zur Förderung der Schüler/innen konzipieren;
- mit Formen adaptiven Unterrichts motivierende Lehr-/Lernumgebungen schaffen sowie interaktive Programme zur Begleitung sozialer Lernprozesse und Beurteilungsstrukturen berücksichtigen;

- ihr integrationspädagogisches Grundwissen erweitern, um Kinder mit Benachteiligungen erfolgreicher in den Unterricht der Regelschule einzugliedern;
- im Kontext von Classroom-Management ihre Lehr- und Beratungsprofessionalität aufbauen;
- in die Lage versetzt werden, förderliche Kommunikations- und Lernsituationen in Schule und Unterricht bzw. Organisationen/Netzwerken zu schaffen und diese für die Weitergabe einschlägigen Wissens nutzen zu können. Hierbei soll insbesondere der pädagogische Ansatz der Inklusion betont werden;
- konfliktlösende Strategien einsetzen unter Anwendung der Kenntnisse über unterschiedlicher Konfliktmodelle, Transaktionsanalysen, Mediation und Präventionsansätzen;
- Bezugs- und Beratungstheorien unter strukturellen, prozessualen und situativen Perspektiven bearbeiten und Coachingansätze analysieren, durchführen und überprüfen;
- die Selbststeuerungs- und Entwicklungskapazitäten von Schulen/Organisationen/Netzwerken und ihren Mitgliedern erkennen und gewinnbringend einsetzen;
- die Prozessabläufe in Schule und Unterricht reflektieren und mit Hilfe geeigneter Qualitätsinstrumente optimieren;
- Modell der Öffentlichkeitsarbeit im Hinblick auf die eigene Organisation diskutieren;
- aktuelle Forschungsmethoden in ihrer wissenschaftlichen Arbeit anwenden;

Der Weiterbildungsmaster führt die Erkenntnisse aus allen Richtungen der Heterogenitätsdebatte wie der Interkultureller Pädagogik, der Sonderpädagogik, der geschlechtergerechten Schule, der Hochbegabtdiskussion und des altersdurchmischtem Lernens in einer „Inklusiven Pädagogik“ zusammen. Er vermittelt Grundlagenwissen anwendungsorientiert im Umgang mit Heterogenität in allen relevanten Bereichen der Schule (Unterricht, Kooperationen im Bereich Erziehungspartnerschaften, Bildungssystem Schule als Organisation) auf. Die Teilnehmer/innen erwerben Handlungsmuster- und -instrumente zur Planung, Durchführung und Reflexion inklusiver Bildungs- und Erziehungsarbeit, die die Integrationsfähigkeit der gesamten Schule stärkt, Schulkarrieren fördert und eine sonderpädagogische Selektion minimiert. Mit den vermittelten Kompetenzen werden die Absolventen/innen zudem in die Lage versetzt sowohl Beratungs-, Mentoren- und Weiterbildungsaufgaben als auch Konzept- und Projektleitungsfunktionen zum Thema „Inklusive Pädagogik und Kommunikation“ auf allen Ebenen der Schule (Unterricht, Schuleinheit, Verwaltung) wahrzunehmen und in Form einer Multiplikatorentätigkeit auszuüben.

Das Studium gliedert sich in zwei Studienjahre.

Ziel der Veranstaltungen im ersten Semester ist es, die Studierenden im Kerncurriculum mit wesentlichen erziehungswissenschaftlichen Grundlagen sowie mit dem Ansatz der ‚Didaktik der Vielfalt‘, insbesondere der ‚Inklusiven Pädagogik‘ bekannt zu machen und entsprechende Vorkenntnisse zu vertiefen. Daneben sollen diagnostische Verfahren sowie Integrationsmöglichkeiten für Kinder mit Benachteiligungen vermittelt werden. Zudem wird in das ‚Classroom-Management‘ eingeführt.

Das zweite Semester konzentriert sich auf die Bereiche Kommunikation, Kooperation und Coaching. Kommunikation in Netzwerken, in Lehr-/Lernprozessen und Konfliktsituationen stellen die Schwerpunkte dar. Abgerundet wird dieser Bereich durch ein Content Focused Coaching.

Im zweiten Studienjahr wird in Semester 3 der Fokus auf die Steuerung von Schule/Organisationen/Netzwerken und die Vermittlung der Grundlagen eines Qualitätsmana-

gements gelegt. Im Rahmen der ‚Eigenverantwortlichen Schule‘ bearbeiten die Teilnehmenden Formen der Öffentlichkeitsarbeit und des Projektmanagements.

Die methodische Reflexion der eigenen Studien- und Arbeitspraxis im Rahmen einer Reflexionskonferenz gehört vom ersten Semester an zum Studienprogramm.

Das 4. Semester dient der Erstellung der der Master-Thesis. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate. Sie ist ebenso Bestandteil des Moduls „Masterarbeit“ wie ein einstündiges anschließendes Kolloquium.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe hierzu das Transcript of Records (detaillierte und individuelle Studienverlaufsbeschreibung zur Zeugnisergänzung) und das Zeugnis des Absolventen/ der Absolventin. Im Transcript werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte (= Credits) und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, das Thema und die Note des Moduls „Masterarbeit“ sowie die Gesamtnote.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die Bewertung der Leistungen wird das allgemeine Notenschema siehe Abschnitt 8.6 verwendet. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Sobald eine Kohortengröße von 2 Studienjahrgängen erreicht ist, wird außerdem die ECTS-Benotungsskala angewendet, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet. Für die beiden ersten Jahrgänge wird ein jahrgangsinterner Notenspiegel auf der Grundlage der bisherigen Regelung verwendet: Grade A (1,0 bis 1,5); B (1,6 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,5); E (3,6 bis 4,0); F (5,0).

4.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote der Prüfungen zum Master of Arts wird zu zwei Dritteln aus der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Modulprüfungsleistungen und zu einem Drittel aus der Note der Modulprüfung des Moduls Masterarbeit gebildet. Siehe auch die jeweils gültige Prüfungsordnung und das Zeugnis.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

qualifiziert für die Aufnahme zur Promotion

5.2 Beruflicher Status

Der Master-Abschluss befähigt zu Tätigkeiten in Bereichen der Diagnose, Beratung, Durchführung und Evaluation von Steuerungs- und Innovationsprozessen in Organisationen

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Institution: <http://www.uni-hildesheim.de>

Zu den Studiengangseiten: <http://www.uni-hildesheim.de/weiterbildung>

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom: _____

Zeugnis vom: _____

Transcript of Records: _____

(Siegel)

Unterschrift der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission

Hier sind die Seiten des National Statements (Überblick über das deutsche Bildungssystems) anzuhängen

Anlage 5: Transcript of Records



Transcript of Records

| | |
|---|--|
| Stiftung Universität Hildesheim CeLeB Fort- und Weiterbildung Universitätsplatz 1, 31141 Hildesheim Tel.: 0 51 21-883-92300 Email: bergt@uni-hildesheim.de | |
| Name, Vorname der Studierenden/ des Studierenden | |
| Geschlecht | |
| Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland | |
| Studiengang | Weiterbildender Masterstudiengang Inklusive Pädagogik und Kommunikation |
| Matrikelnummer | |
| Semester der Immatrikulation | |

| Nr. | Titel (Modul, Teilmodul, Lehrveranstaltung) | Typ | Art | Zeit/ Dauer | Lokale Note | ECTS Grade | LP |
|-----|---|-----|-----|-----------------|----------------|---------------|----|
| 1 | | M | PF | WS XY 1 Sem. | | | |
| | | LV | PF | | | | |
| | | LV | PF | | | | |
| 2 | | M | PF | WS XY 1 Sem. | | | |
| | | LV | PF | | | | |
| | | LV | PF | | | | |
| 3 | | M | PF | WS XY 1 Sem. | | | |
| | | LV | PF | | | | |
| | | LV | PF | | | | |
| 4 | | M | PF | SS XY 1 Sem. | | | |
| | | LV | PF | | | | |
| | | LV | PF | | | | |

| 5 | | M | PF | SS XY 1 Sem. | | | |
|---|--|----|----|-----------------|--|--|-----|
| | | LV | PF | | | | |
| | | LV | PF | | | | ... |

Falls erforderlich, Liste auf getrenntem Blatt fortsetzen

Abschluss erhalten: _____

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift des Prüfungsamtes

Erläuterungen zum Transcript of Records

Nr.

Die Modul- und Teilmodulnummer entspricht der Nummer im Modulhandbuch des Studienganges.

Modulinhalte

Die Lerninhalte und Kompetenzziele der einzelnen Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Typ

M = Modul

LV = Lehrveranstaltung

Art

PF = Pflichtmodul / Pflichtteilmodul / Pflichtveranstaltung/ Pflichtfach

M = Masterarbeit

Zeit/ Dauer

Angabe, wann das Modul / Teilmodul bzw. die Lehrveranstaltung angeboten und besucht wurde und wie lange es/ sie jeweils dauerte.

WiSe = Wintersemester (01.10.-31.03.)

SoSe = Sommersemester (01.04.-30.09.)

Sj = Studienjahr

S = Semester

Benotungssystem

1,0; 1,3 (sehr gut) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht

1,7; 2,0; 2,3 (gut) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht

2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht

3,7; 4,0 (ausreichend) = eine Leistung, zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

5,0 (nicht ausreichend) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht

Bei nicht benoteten Leistungen wird anstatt einer Note das Kürzel „BE“ (für „bestanden“) vermerkt.

LP (= Leistungspunkte; Credits)